

Gesellschaftsvertrag der hannoverimpuls GmbH

Zur Zeit geltende Fassung Stand 30.10.2006	Neuer Text	Anmerkungen
<p>§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr</p> <p>(1) Der Name der Gesellschaft lautet hannoverimpuls GmbH.</p> <p>(2) Sitz der Gesellschaft ist Hannover.</p> <p>(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister beginnt und am hierauf folgenden 31.12.endet.</p>	<p>§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr</p> <p>(1) Der Name der Gesellschaft lautet hannoverimpuls GmbH.</p> <p>(2) Sitz der Gesellschaft ist Hannover.</p> <p>(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister beginnt und am hierauf folgenden 31.12.endet.</p>	<p>zeitlich überholt</p>
<p>§ 2 Gegenstand des Unternehmens</p> <p>(1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Steigerung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Region Hannover im Rahmen der Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung.</p> <p>(2) Die Gesellschaft kann Management- und Servicefunktionen im Auftrag von öffentlichen Aufgabenträgern übernehmen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.</p> <p>(3) Die Gesellschaft kann darüber hinaus alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar dienen. Sie kann sich zur Aufgabenerfüllung an Unternehmen beteiligen, Gesellschaften gründen sowie sich mit anderen gleichartigen Gesellschaften zu Zweck- und Interessengemeinschaften zusammenschließen.</p>	<p>§ 2 Gegenstand des Unternehmens</p> <p>(1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Steigerung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Region Hannover im Rahmen der Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung <u>einschließlich der Umsetzung der Förderprogramme aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) in der Region Hannover.</u></p> <p>(2) Die Gesellschaft kann Management- und Servicefunktionen im Auftrag von öffentlichen Aufgabenträgern übernehmen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.</p> <p>(3) Die Gesellschaft kann darüber hinaus alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar dienen. Sie kann sich zur Aufgabenerfüllung an Unternehmen beteiligen, Gesellschaften gründen sowie sich mit anderen gleichartigen Gesellschaften zu Zweck- und Interessengemeinschaften zusammenschließen.</p>	<p>Erweiterung des Gegenstandes um den Geschäftsbereich „EFRE-Förderung“</p>

<p>§ 3 Stammkapital</p> <p>(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 50.000 Euro (in Worten: fünfzigtausend Euro)</p> <p>(2) Hiervon übernehmen:</p> <p>Landeshauptstadt Hannover 25.000 € (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro) Region Hannover 25.000 € (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro)</p> <p>(3) Alle Stammeinlagen werden in bar erbracht und sind vor Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister in voller Höhe einzuzahlen.</p> <p>(4) Es besteht für die Gesellschafter keine Nachschusspflicht.</p>	<p>§ 3 Stammkapital</p> <p>(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 50.000 Euro (in Worten: fünfzigtausend Euro)</p> <p>(2) Hiervon übernehmen:</p> <p>Landeshauptstadt Hannover 25.000 € (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro) Region Hannover 25.000 € (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro)</p> <p>(3) Alle Stammeinlagen werden in bar erbracht und sind vor Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister in voller Höhe einzuzahlen.</p> <p>(4) Es besteht für die Gesellschafter keine Nachschusspflicht.</p>	
<p>§ 4 Nebenleistungspflichten der Gesellschafter / Zuschüsse</p> <p>(1) Die Gesellschafter beabsichtigen, bis zum Jahr 2006 für investive Zwecke je 9,975 Mio. EUR in die Kapitalrücklage der Gesellschaft einzustellen.</p> <p>(2) Um die Gesellschaft in die Lage zu versetzen, ihren satzungsmäßigen Aufgaben der Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung in der Region Hannover im Interesse der Allgemeinheit nachzukommen, zahlen die Gesellschafter zur Vermeidung der sonst auftretenden Verluste in einem Zeitraum von 10 Jahren je bis zu € 20 Mio. an die Gesellschaft. Die Zahlungsmodalitäten werden wie folgt vereinbart:</p> <p>Die jährlichen Zuschüsse werden jeweils in vier gleichen Teilen mit Valuta 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. eines jeden Geschäftsjahres gezahlt; eine bedarfsgerechte Auszahlung ist auch in kürzeren Fristen zulässig.</p> <p>(3) Die jeweilige Höhe der in den Abs. 1 und 2 geregelten Zahlungen – maximal in Höhe der im Haushaltsplan veranschlagten Beträge pro Jahr - wird mit der Be-</p>	<p>§ 4 Nebenleistungspflichten der Gesellschafter / Zuschüsse</p> <p>(1) Die Gesellschafter beabsichtigen, bis zum Jahr 2006 für investive Zwecke je 9,975 Mio. EUR in die Kapitalrücklage der Gesellschaft einzustellen.</p> <p>(2) Um die Gesellschaft in die Lage zu versetzen, ihren satzungsmäßigen Aufgaben der Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung in der Region Hannover im Interesse der Allgemeinheit nachzukommen, zahlen die Gesellschafter zur Vermeidung der sonst auftretenden Verluste in einem Zeitraum von 10 Jahren je bis zu € 20 Mio. an die Gesellschaft. Die Zahlungsmodalitäten werden wie folgt vereinbart:</p> <p>Die jährlichen Zuschüsse werden jeweils in vier gleichen Teilen mit Valuta 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. eines jeden Geschäftsjahres gezahlt; eine bedarfsgerechte Auszahlung ist auch in kürzeren Fristen zulässig.</p> <p>(3) Die jeweilige Höhe der in den Abs. 1 und 2 geregelten Zahlungen – maximal in Höhe der im Haushaltsplan veranschlagten Beträge pro Jahr - wird mit der Be-</p>	<p>zeitlich überholt; die Absicht bleibt bestehen</p>

<p>schlussfassung in der Gesellschafterversammlung über den Wirtschaftsplan festgelegt.</p> <p>(4) Es besteht für die Gesellschafter keine weitere Zuschusspflicht.</p> <p>§ 5 Verfügungen über Geschäftsanteile</p> <p>(1) Die Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen sowie jegliche sonstige Verfügung darüber ist nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung möglich. Die Zustimmung kann nur dann versagt werden, wenn wichtige, für die Gesellschaft und die Gesellschafter bedeutsame Gründe vorliegen. Die Interessen des ausscheidungswilligen Gesellschafters sind zu berücksichtigen.</p> <p>(2) Hat die Gesellschafterversammlung der Veräußerung eines Geschäftsanteils oder eines Teils davon zugestimmt, so steht dem anderen Gesellschafter ein Vorkaufsrecht zu. Das Vorkaufsrecht kann nur innerhalb von sechs Monaten nach Vorlage des abgeschlossenen Kaufvertrages ausgeübt werden.</p>	<p>schlussfassung in der Gesellschafterversammlung über den Wirtschaftsplan festgelegt.</p> <p>(4) Es besteht für die Gesellschafter keine weitere Zuschusspflicht.</p> <p>§ 5 Verfügungen über Geschäftsanteile</p> <p>(1) Die Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen sowie jegliche sonstige Verfügung darüber ist nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung möglich. Die Zustimmung kann nur dann versagt werden, wenn wichtige, für die Gesellschaft und die Gesellschafter bedeutsame Gründe vorliegen. Die Interessen des ausscheidungswilligen Gesellschafters sind zu berücksichtigen.</p> <p>(2) Hat die Gesellschafterversammlung der Veräußerung eines Geschäftsanteils oder eines Teils davon zugestimmt, so steht dem anderen Gesellschafter ein Vorkaufsrecht zu. Das Vorkaufsrecht kann nur innerhalb von sechs Monaten nach Vorlage des abgeschlossenen Kaufvertrages ausgeübt werden.</p>	
<p>§ 6 Organe der Gesellschaft</p> <p>Organe der Gesellschaft sind</p> <p>die Gesellschafterversammlung der Aufsichtsrat die Geschäftsführung.</p>	<p>§ 6 Organe der Gesellschaft</p> <p>Organe der Gesellschaft sind</p> <p>die Gesellschafterversammlung der Aufsichtsrat <u>der Förderausschuss</u> die Geschäftsführung.</p>	
<p>§ 7 Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres findet mindestens eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt. Außerdem ist eine Gesellschafterversammlung in den in diesem Vertrag vorgesehenen Fällen sowie dann einzuberufen, wenn ein Gesellschafter dies unter Angabe der Tagesordnung ver-</p>	<p>§ 7 Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres findet mindestens eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt. Außerdem ist eine Gesellschafterversammlung in den in diesem Vertrag vorgesehenen Fällen sowie dann einzuberufen, wenn ein Gesellschafter dies unter Angabe der Tagesordnung ver-</p>	

<p>langt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p>(2) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsberechtigt. Gesellschafterversammlungen werden durch den Aufsichtsrat einberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert; § 111 Abs. 3 AktG gilt entsprechend. Der Aufsichtsrat hat ein eigenständiges Antragsrecht in jeder Gesellschafterversammlung.</p> <p>(3) Die Einberufung hat mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe von Ort und Zeit sowie Mitteilung der Tagesordnung mit Übersendung der erforderlichen Unterlagen schriftlich zu erfolgen. Mitteilungen über Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung bei den Gesellschaftern eingegangen sein. Bei der Berechnung der Fristen werden der Tag der Einberufung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung die Einberufungsfrist verkürzen. Die Frist darf nicht weniger als eine Woche betragen.</p> <p>(4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen wurden und Gesellschafter, die mindestens zwei Drittel des Stammkapitals vertreten, anwesend oder vertreten sind. Im Fall der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von zwei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Gesellschafter beschlussfähig ist. Hierauf ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.</p> <p>(5) Die Gesellschafterversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt, sofern sich nicht die Gesellschafter auf einen anderen Ort einigen.</p> <p>(6) Die Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden/ von der Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats geleitet. Im Fall der Verhinderung</p>	<p>langt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p>(2) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsberechtigt. Gesellschafterversammlungen werden durch den Aufsichtsrat einberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert; § 111 Abs. 3 AktG gilt entsprechend. Der Aufsichtsrat hat ein eigenständiges Antragsrecht in jeder Gesellschafterversammlung.</p> <p>(3) Die Einberufung hat mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe von Ort und Zeit sowie Mitteilung der Tagesordnung mit Übersendung der erforderlichen Unterlagen schriftlich zu erfolgen. Mitteilungen über Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung bei den Gesellschaftern eingegangen sein. Bei der Berechnung der Fristen werden der Tag der Einberufung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung die Einberufungsfrist verkürzen. Die Frist darf nicht weniger als eine Woche betragen.</p> <p>(4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen wurden und Gesellschafter, die mindestens zwei Drittel des Stammkapitals vertreten, anwesend oder vertreten sind. Im Fall der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von zwei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Gesellschafter beschlussfähig ist. Hierauf ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.</p> <p>(5) Die Gesellschafterversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt, sofern sich nicht die Gesellschafter auf einen anderen Ort einigen.</p> <p>(6) Die Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden/ von der Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats geleitet. Im Fall der Verhinderung</p>	
--	--	--

<p>des Stellvertreters / der Stellvertreterin wählt die Gesellschafterversammlung einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende aus ihrer Mitte. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.</p>	<p>des Stellvertreters / der Stellvertreterin wählt die Gesellschafterversammlung einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende aus ihrer Mitte. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.</p>	
<p>§ 8 Gesellschafterbeschlüsse</p> <p>(1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Außerhalb der Gesellschafterversammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, auch schriftlich oder per Telefax gefasst werden, wenn alle Gesellschafter diesem Verfahren zustimmen.</p> <p>(2) Soweit über Gesellschafterbeschlüsse nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist von der Geschäftsführung über jede Gesellschafterversammlung unverzüglich eine Niederschrift zu Beweis Zwecken zu fertigen, in welcher Ort und Tag der Versammlung, die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnungspunkte, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen, der Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie die Abstimmungsergebnisse anzugeben sind. Die Niederschrift ist jedem Gesellschafter unverzüglich, spätestens drei Wochen nach dem Tag der Sitzung, zuzusenden.</p> <p>(3) Soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen gefasst, wobei je angefangene 1.000,00 € eines Geschäftsanteils eine Stimme gewähren. Für jede Beschlussfassung ist die Zustimmung von mindestens zwei Gesellschaftern erforderlich. Stimmenthaltungen werden bei der Mehrheitsberechnung wie Nein-Stimmen gezählt.</p> <p>(4) Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang des den entsprechenden Beschluss enthaltenden Protokolls durch Klage angefochten werden.</p> <p>(5) Gesellschafter stimmen in eigenen Angelegenheiten mit ab. Das gilt nicht, soweit § 47 Abs. 4 GmbHG oder an-</p>	<p>§ 8 Gesellschafterbeschlüsse</p> <p>(1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Außerhalb der Gesellschafterversammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, auch schriftlich oder per Telefax gefasst werden, wenn alle Gesellschafter diesem Verfahren zustimmen.</p> <p>(2) Soweit über Gesellschafterbeschlüsse nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist von der Geschäftsführung über jede Gesellschafterversammlung unverzüglich eine Niederschrift zu Beweis Zwecken zu fertigen, in welcher Ort und Tag der Versammlung, die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnungspunkte, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen, der Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie die Abstimmungsergebnisse anzugeben sind. Die Niederschrift ist jedem Gesellschafter unverzüglich, spätestens drei Wochen nach dem Tag der Sitzung, zuzusenden.</p> <p>(3) Soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen gefasst, wobei je angefangene 1.000,00 € eines Geschäftsanteils eine Stimme gewähren. Für jede Beschlussfassung ist die Zustimmung von mindestens zwei Gesellschaftern erforderlich. Stimmenthaltungen werden bei der Mehrheitsberechnung wie Nein-Stimmen gezählt.</p> <p>(4) Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang des den entsprechenden Beschluss enthaltenden Protokolls durch Klage angefochten werden.</p> <p>(5) Gesellschafter stimmen in eigenen Angelegenheiten mit ab. Das gilt nicht, soweit § 47 Abs. 4 GmbHG oder an-</p>	

<p>dere gesetzliche Bestimmungen zwingend oder dieser Vertrag ausdrücklich etwas anderes bestimmen. Soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht, sind die Gesellschafter insbesondere stimmberechtigt bei Beschlüssen, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäftes ihnen gegenüber zum Gegenstand hat.</p>	<p>dere gesetzliche Bestimmungen zwingend oder dieser Vertrag ausdrücklich etwas anderes bestimmen. Soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht, sind die Gesellschafter insbesondere stimmberechtigt bei Beschlüssen, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäftes ihnen gegenüber zum Gegenstand hat.</p>	
<p>§ 9 Aufgaben der Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Geschäftsführerinnen; b) die Erhöhung oder die Herabsetzung des Stammkapitals und sonstige Änderungen des Gesellschaftsvertrages; c) die Aufnahme neuer Gesellschafter; d) die Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile; e) die Auflösung der Gesellschaft sowie die Ernennung und Abberufung der Liquidatoren; f) die Verabschiedung und Änderung des Wirtschaftsplans; g) die Feststellung des Jahresabschlusses; h) die Verwendung des Jahresergebnisses; i) die Entlastung des Aufsichtsrats und der Geschäftsführer / Geschäftsführerinnen; j) die Bestellung des Jahresabschlussprüfers; k) die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder gleichartigen Haftungen, l) Einziehung von Geschäftsanteilen, m) alle sonstigen Angelegenheiten, die der Aufsichtsrat der Gesellschafterversammlung vorlegt. <p>(2) Die Gesellschafterversammlung kann einen Beirat zur fachlichen Beratung einsetzen.</p>	<p>§ 9 Aufgaben der Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Geschäftsführerinnen; b) die Erhöhung oder die Herabsetzung des Stammkapitals und sonstige Änderungen des Gesellschaftsvertrages; c) die Aufnahme neuer Gesellschafter; d) die Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile; e) die Auflösung der Gesellschaft sowie die Ernennung und Abberufung der Liquidatoren; f) die Verabschiedung und Änderung des Wirtschaftsplans; g) die Feststellung des Jahresabschlusses; h) die Verwendung des Jahresergebnisses; i) die Entlastung des Aufsichtsrats, <u>des Förderausschusses</u> und der Geschäftsführer / Geschäftsführerinnen; j) die Bestellung des Jahresabschlussprüfers; k) die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder gleichartigen Haftungen, l) Einziehung von Geschäftsanteilen, m) alle sonstigen Angelegenheiten, die der Aufsichtsrat der Gesellschafterversammlung vorlegt. <p>(2) Die Gesellschafterversammlung kann einen Beirat zur fachlichen Beratung einsetzen.</p>	

<p>§ 10 Aufsichtsrat</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus 4 Mitgliedern besteht.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Gesellschafter Landeshauptstadt Hannover und Region Hannover entsenden die Hauptverwaltungsbeamten, die sich durch Wahlbeamte vertreten lassen können. - Von der Gesellschafterversammlung werden zwei weitere Mitglieder aus der Wirtschaft gewählt. <p>Die Wirtschaftsdezernenten der Landeshauptstadt Hannover und der Region Hannover können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilnehmen.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden / eine stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz werden für zwei aufeinanderfolgende Kalenderjahre gewählt.</p> <p>(3) Der Aufsichtsrat wird durch seinen Vorsitzenden / seine Vorsitzende, bei dessen / deren Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden / die stellvertretende Vorsitzende vertreten. Ist auch der / die stellvertretende Vorsitzende verhindert, obliegt die Vertretung des Aufsichtsrats dem an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitglied.</p> <p>(4) Die Amtszeit des Aufsichtsrats endet mit Ablauf der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr beschließt, das nach der Entsendung beginnt. Erneute Entsendung ist zulässig.</p> <p>Sofern ein Aufsichtsratsmitglied aufgrund seiner Zugehörigkeit zum Rat, der Regionsversammlung oder zur Verwaltung entsandt wurde und aus dem Rat, der Regionsversammlung oder aus der Verwaltung ausscheidet, endet das Aufsichtsratsmandat mit dem Ende der</p>	<p>§ 10 Aufsichtsrat</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus 4 Mitgliedern besteht.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Gesellschafter Landeshauptstadt Hannover und Region Hannover entsenden die Hauptverwaltungsbeamten, die sich durch Wahlbeamte vertreten lassen können. - Von der Gesellschafterversammlung werden zwei weitere Mitglieder aus der Wirtschaft gewählt. <p>Die Wirtschaftsdezernenten der Landeshauptstadt Hannover und der Region Hannover können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilnehmen.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden / eine stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz werden für zwei aufeinanderfolgende Kalenderjahre gewählt.</p> <p>(3) Der Aufsichtsrat wird durch seinen Vorsitzenden / seine Vorsitzende, bei dessen / deren Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden / die stellvertretende Vorsitzende vertreten. Ist auch der / die stellvertretende Vorsitzende verhindert, obliegt die Vertretung des Aufsichtsrats dem an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitglied.</p> <p>(4) Die Amtszeit des Aufsichtsrats endet mit Ablauf der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr beschließt, das nach der Entsendung beginnt. Erneute Entsendung ist zulässig.</p> <p>Sofern ein Aufsichtsratsmitglied aufgrund seiner Zugehörigkeit zum Rat, der Regionsversammlung oder zur Verwaltung entsandt wurde und aus dem Rat, der Regionsversammlung oder aus der Verwaltung ausscheidet, endet das Aufsichtsratsmandat mit dem Ende der</p>	
---	---	--

<p>nächsten auf das Ausscheiden aus dem Rat oder der Regionsversammlung folgenden Gesellschafterversammlung.</p> <p>Die Amtszeit von Aufsichtsratsmitgliedern, die vom Rat der Landeshauptstadt Hannover oder von der Regionsversammlung der Region Hannover gewählt wurden und die nicht Mitglied des Rates der LHH oder der Regionsversammlung sind, endet mit Ablauf der Gesellschafterversammlung, die nach der Konstituierung einer neuen Ratsversammlung oder einer neuen Regionsversammlung stattfindet.</p> <p>(5) Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats vor Ablauf der Amtszeit aus, kann für den Rest der Amtszeit von derjenigen Stelle, von der das ausscheidende Mitglied entsandt wurde, ein Nachfolger / eine Nachfolgerin entsandt werden.</p> <p>(6) Die Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied kann vor Ablauf seiner Amtsdauer von der entsendenden Stelle widerrufen werden.</p> <p>(7) Aufsichtsratsmitglieder können jederzeit zurücktreten. Sie bleiben im Amt, bis das jeweils zuständige Gremium über die Nachfolge entschieden hat.</p>	<p>nächsten auf das Ausscheiden aus dem Rat oder der Regionsversammlung folgenden Gesellschafterversammlung.</p> <p>Die Amtszeit von Aufsichtsratsmitgliedern, die vom Rat der Landeshauptstadt Hannover oder von der Regionsversammlung der Region Hannover gewählt wurden und die nicht Mitglied des Rates der LHH oder der Regionsversammlung sind, endet mit Ablauf der Gesellschafterversammlung, die nach der Konstituierung einer neuen Ratsversammlung oder einer neuen Regionsversammlung stattfindet.</p> <p>(5) Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats vor Ablauf der Amtszeit aus, kann für den Rest der Amtszeit von derjenigen Stelle, von der das ausscheidende Mitglied entsandt wurde, ein Nachfolger / eine Nachfolgerin entsandt werden.</p> <p>(6) Die Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied kann vor Ablauf seiner Amtsdauer von der entsendenden Stelle widerrufen werden.</p> <p>(7) Aufsichtsratsmitglieder können jederzeit zurücktreten. Sie bleiben im Amt, bis das jeweils zuständige Gremium über die Nachfolge entschieden hat.</p>	
<p>§ 11 Beschlussfassung im Aufsichtsrat</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden bzw. im Fall der Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden / von der stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung der Sitzungsunterlagen einberufen. In dringenden Fällen kann eine kürzere Frist gewählt werden. Absendetag und Sitzungstag zählen bei der Fristberechnung nicht mit.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter der</p>	<p>§ 11 Beschlussfassung im Aufsichtsrat</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden bzw. im Fall der Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden / von der stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung der Sitzungsunterlagen <u>schriftlich, auch per Telefax oder E-Mail</u>, einberufen. In dringenden Fällen kann eine kürzere Frist gewählt werden. Absendetag und Sitzungstag zählen bei der Fristberechnung nicht mit.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter der</p>	

<p>Vorsitzende / die Vorsitzende oder sein / ihre Stellvertreter / Stellvertreterin.</p> <p>(3) Ist der Aufsichtsrat beschlussunfähig, so ist er unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche vom Aufsichtsratsvorsitzenden / von der Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. seinem / ihrem Vertreter / Vertreterin erneut und mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. In dieser erneuten Sitzung ist der Aufsichtsrat in jedem Fall beschlussfähig, sofern in der Ladung darauf hingewiesen wurde.</p> <p>(4) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, mit mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden bei der Mehrheitsberechnung wie Nein-Stimmen gezählt. Außerhalb von Aufsichtsratssitzungen können die Beschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, auch schriftlich oder per Telefax gefasst werden.</p> <p>(5) Die Beschlüsse gemäß § 12 Abs. 2 Buchstaben c, d und g) sowie gemäß § 12 Abs. 3 Buchstaben b) und c) bedürften der einstimmigen Beschlussfassung im Aufsichtsrat.</p> <p>(6) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.</p> <p>(7) Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten keine Vergütung.</p> <p>(8) Die Aufsichtsratsmitglieder können sich untereinander vertreten. Vollmachten sind schriftlich zu erteilen und der Gesellschaft in Verwahrung zu geben.</p> <p>(9) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer / von der Protokollführerin und dem Sitzungsleiter / der Sitzungsleiterin zu unterzeichnen und allen Aufsichtsratsmitgliedern innerhalb einer Frist von 14 Tagen seit dem Sitzungstag in Abschrift zuzusenden ist.</p> <p>(10) Die vom Rat der Landeshauptstadt und von der Ver-</p>	<p>Vorsitzende / die Vorsitzende oder sein / ihre Stellvertreter / Stellvertreterin.</p> <p>(3) Ist der Aufsichtsrat beschlussunfähig, so ist er unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche vom Aufsichtsratsvorsitzenden / von der Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. seinem / ihrem Vertreter / Vertreterin erneut und mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. In dieser erneuten Sitzung ist der Aufsichtsrat in jedem Fall beschlussfähig, sofern in der Ladung darauf hingewiesen wurde.</p> <p>(4) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, mit mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden bei der Mehrheitsberechnung wie Nein-Stimmen gezählt. Außerhalb von Aufsichtsratssitzungen können die Beschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, auch schriftlich oder per Telefax gefasst werden.</p> <p>(5) Die Beschlüsse gemäß § 12 Abs. 2 Buchstaben c, d und g) sowie gemäß § 12 Abs. 3 Buchstaben b) und c) bedürften der einstimmigen Beschlussfassung im Aufsichtsrat.</p> <p>(6) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.</p> <p>(7) Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten keine Vergütung.</p> <p>(8) Die Aufsichtsratsmitglieder können sich untereinander vertreten. Vollmachten sind schriftlich zu erteilen und der Gesellschaft in Verwahrung zu geben.</p> <p>(9) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer / von der Protokollführerin und dem Sitzungsleiter / der Sitzungsleiterin zu unterzeichnen und allen Aufsichtsratsmitgliedern innerhalb einer Frist von 14 Tagen seit dem Sitzungstag in Abschrift zuzusenden ist.</p> <p>(10) Die vom Rat der Landeshauptstadt und von der Ver-</p>	
--	--	--

<p>sammlung der Region Hannover entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates unterliegen hinsichtlich der Berichte, die sie gemäß § 111 Abs. 4 NGO zu erstatten haben, keiner Verschwiegenheitspflicht. § 394 AktG ist entsprechend anwendbar.</p>	<p>sammlung der Region Hannover entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates unterliegen hinsichtlich der Berichte, die sie gemäß § 111 Abs. 4 NGO zu erstatten haben, keiner Verschwiegenheitspflicht. § 394 AktG ist entsprechend anwendbar.</p>	
<p>§ 12 Aufgaben des Aufsichtsrats</p> <p>(1) Die Aufgaben des Aufsichtsrates richten sich nach § 52 GmbHG, soweit dieser Vertrag nicht etwas anderes regelt.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Überwachung der Geschäftsführung; b) Empfehlung an die Gesellschafterversammlung über den jährlich aufzustellenden Wirtschaftsplan (Investitions- und Finanzplan, Erfolgsplan und Personalplan) und Änderungen desselben; c) Beschlüsse über den Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie die Änderung von Beteiligungsverhältnissen und die Gründung anderer Unternehmen im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes. Die Gesellschafter sind umgehend darüber zu informieren. Die kommunalrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten; d) Beschlüsse über den Abschluss von Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträgen, e) Empfehlung an die Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses sowie zur Verwendung des Jahresergebnisses; f) Empfehlung an die Gesellschafterversammlung zur Bestellung des Abschlussprüfers; g) Abschluss, Änderung und Beendigung der Dienstverträge von Geschäftsführern / Geschäftsführerinnen h) Aufstellung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, i) Entscheidungen über die Besetzung der Gremien in Beteiligungsgesellschaften 	<p>§ 12 Aufgaben des Aufsichtsrats</p> <p>(1) Die Aufgaben des Aufsichtsrates richten sich nach § 52 GmbHG, soweit dieser Vertrag nicht etwas anderes regelt.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Überwachung der Geschäftsführung, <u>ausgenommen im Geschäftsbereich EFRE-Förderung (Regionalagentur)</u>; b) Empfehlung an die Gesellschafterversammlung über den jährlich aufzustellenden Wirtschaftsplan (Investitions- und Finanzplan, Erfolgsplan und Personalplan) und Änderungen desselben; c) Beschlüsse über den Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie die Änderung von Beteiligungsverhältnissen und die Gründung anderer Unternehmen im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes. Die Gesellschafter sind umgehend darüber zu informieren. Die kommunalrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten; d) Beschlüsse über den Abschluss von Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträgen, e) Empfehlung an die Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses sowie zur Verwendung des Jahresergebnisses; f) Empfehlung an die Gesellschafterversammlung zur Bestellung des Abschlussprüfers; g) Abschluss, Änderung und Beendigung der Dienstverträge von Geschäftsführern / Geschäftsführerinnen h) Aufstellung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, i) Entscheidungen über die Besetzung der Gremien in Beteiligungsgesellschaften 	

<p>j) Entscheidungen über die Vergabe von Bürgschaften im Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebes. Bürgschaften im Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebes werden auf den mit dem Wirtschaftsplan genehmigten Kreditrahmen angerechnet.</p> <p>(3) Folgende Geschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten. Der Aufsichtsrat kann Wertgrenzen für das Zustimmungserfordernis festsetzen; b) Aufnahme von Krediten, die den im Wirtschaftsplan sowie in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführer festgelegten Kreditrahmen überschreiten; c) Gewährung von Krediten; d) Beitritt zu und Ausscheiden aus Zweck- und Interessengemeinschaften; e) Rechtsgeschäfte und/oder Maßnahmen jeder Art, soweit sie außerhalb des üblichen Geschäftsbetriebes liegen; f) Erteilung und Widerruf von Prokuren; g) alle Geschäfte, die die Gesellschafter durch Gesellschafterbeschluss der Zustimmungspflicht des Aufsichtsrats unterwerfen; h) alle Geschäfte, die die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat vorlegt <p>(4) Der Aufsichtsrat bereitet zudem die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vor.</p> <p>(5) Zustimmungspflichtige Maßnahmen, bei denen die Zustimmung des Aufsichtsrats wegen Eilbedürftigkeit nicht eingeholt werden kann, bedürfen der Zustimmung des / der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall des / der stellvertretenden Vorsitzenden. Hierüber ist der Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung zu informieren.</p> <p>(6) Der Aufsichtsrat erstattet jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit, der der Gesellschafterversammlung unverzüglich vorzulegen ist.</p>	<p>j) Entscheidungen über die Vergabe von Bürgschaften im Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebes. Bürgschaften im Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebes werden auf den mit dem Wirtschaftsplan genehmigten Kreditrahmen angerechnet.</p> <p>(3) Folgende Geschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten. Der Aufsichtsrat kann Wertgrenzen für das Zustimmungserfordernis festsetzen; b) Aufnahme von Krediten, die den im Wirtschaftsplan sowie in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführer festgelegten Kreditrahmen überschreiten; c) Gewährung von Krediten; d) Beitritt zu und Ausscheiden aus Zweck- und Interessengemeinschaften; e) Rechtsgeschäfte und/oder Maßnahmen jeder Art, soweit sie außerhalb des üblichen Geschäftsbetriebes liegen; f) Erteilung und Widerruf von Prokuren; g) alle Geschäfte, die die Gesellschafter durch Gesellschafterbeschluss der Zustimmungspflicht des Aufsichtsrats unterwerfen; h) alle Geschäfte, die die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat vorlegt <p>(4) Der Aufsichtsrat bereitet zudem die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vor.</p> <p>(5) Zustimmungspflichtige Maßnahmen, bei denen die Zustimmung des Aufsichtsrats wegen Eilbedürftigkeit nicht eingeholt werden kann, bedürfen der Zustimmung des / der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall des / der stellvertretenden Vorsitzenden. Hierüber ist der Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung zu informieren.</p> <p>(6) Der Aufsichtsrat erstattet jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit, der der Gesellschafterversammlung unverzüglich vorzulegen ist.</p>	
--	--	--

§ 13

Förderausschuss

(1) Die Gesellschaft bildet einen Gesellschafterausschuss in Gestalt eines Förderausschusses, der aus 6 Mitgliedern besteht. Mitglieder sind:
- Der/die Regionspräsident/in der Region Hannover
- der/die Oberbürgermeister/in der Landeshauptstadt Hannover
- der/die Wirtschaftsdezernent/in der Region Hannover
- der/die Wirtschaftsdezernent/in der Landeshauptstadt Hannover
- zwei Vertreter/innen der anderen Städte und Gemeinden der Region Hannover, die von der AG der Hauptverwaltungsbeamten/innen der Region Hannover benannt werden.

(2) Der Förderausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n. Der Vorsitz wechselt jährlich zwischen dem/der Regionspräsidenten/in der Region Hannover, dem/der Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Hannover und einem/einer Vertreter/in der anderen Städte und Gemeinden der Region Hannover.

Der stellvertretende Vorsitz wechselt entsprechend jährlich zwischen dem/der Oberbürgermeister/in der Landeshauptstadt Hannover, einem/einer Vertreter/in der anderen Städte und Gemeinden der Region Hannover und dem/der Regionspräsidenten/in der Region Hannover in der Form, dass der/die stellvertretende Vorsitzende nach Ablauf des Jahres in den Vorsitz des Förderausschusses wechselt.

(3) Der Förderausschuss ist die steuernde Einrichtung für den Geschäftsbereich EFRE-Förderung (Regionalagentur) und nimmt auf der Grundlage des von der Landesregierung Niedersachsens genehmigten Operationellen Programms für den EFRE in der Förderperiode 2007-2013 insbesondere die folgenden Aufgaben wahr::

a) Überwachung und Beratung der Geschäftsführung ausschließlich im Geschäftsbereich EFRE-Förderung

	<p><u>b) die strategische und inhaltliche Ausrichtung der Regionalagentur</u></p> <p><u>c) die Entscheidung über die Projektförderung im Rahmen der regionalen Teilbudgets insbesondere auch der einzelbetrieblichen Investitionsförderung sowie anderer Projekte.</u></p> <p><u>(4) Der Förderausschuss ist berechtigt, der Geschäftsführung Weisungen bezüglich der Umsetzung der EFRE-Förderung zu erteilen.</u></p> <p><u>(5) Für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Mitglieder des Förderausschusses gilt § 116 i.V.m. § 93 AktG sinngemäß.</u></p> <p><u>(6) Der Förderausschuss erstattet der Gesellschafterversammlung jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit, der im Rahmen der Beschlussfassungen zum Jahresabschluss (Feststellung und Entlastung) vorzulegen ist.</u></p> <p><u>(7) Der Förderausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere das Verfahren zur Vorbereitung von Vorlagen für den Förderausschuss geregelt wird.</u></p> <p><u>(8) Die Gesellschafter können dem Förderausschuss durch Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen weitere Aufgaben und Befugnisse zuweisen und/oder durch den Gesellschaftsvertrag oder Gesellschafterbeschluss zugewiesene Aufgaben und Befugnisse wieder entziehen.</u></p> <p><u>(9) Bei einem Mitglied des Förderausschusses, das auf Grund seines Amtes, Mandats oder einer bestimmten Funktion in den Förderausschuss entsandt wurde, endet die Mitgliedschaft mit Benennung seines/ihrer Nachfolgers/Nachfolgerin für dieses Amt, Mandat oder die bestimmte Funktion.</u></p>	<p>Wie auch die Aufsichtsräte und Vorstandsmitglieder sollen die Mitglieder des Förderausschusses bei ihrer Tätigkeit sinngemäß die Sorgfalt eines „ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters“ anwenden.</p>
--	---	---

	<p>§ 14 <u>Einberufung und Beschlussfassung des Förderausschuss</u></p> <p>(1) <u>Der Förderausschuss tagt, sofern und sooft dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich und zweckmäßig ist, mindestens jedoch zweimal jährlich.</u></p> <p>(2) <u>Der Förderausschuss wird vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden bzw. im Fall der Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden / von der stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung der Sitzungsunterlagen schriftlich, auch per Telefax oder E-Mail, einberufen. In dringenden Fällen kann eine kürzere Frist gewählt werden. Absendetag und Sitzungstag zählen bei der Fristberechnung nicht mit.</u></p> <p>(3) <u>Der Förderausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter der Vorsitzende / die Vorsitzende oder sein / ihre Stellvertreter / Stellvertreterin.</u></p> <p>(4) <u>Ist der Förderausschuss beschlussunfähig, so ist er unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden bzw. seinem / ihrem Vertreter / Vertreterin erneut und mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. In dieser erneuten Sitzung ist der Förderausschuss in jedem Fall beschlussfähig, sofern in der Ladung darauf hingewiesen wurde.</u></p> <p>(5) <u>Der Förderausschuss fasst seine Beschlüsse, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, mit mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden bei der Mehrheitsberechnung wie Nein-Stimmen gezählt. Außerhalb von Förderausschuss-Sitzungen können die Beschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, auch schriftlich oder per Telefax gefasst werden.</u></p>	<p>analog den Regelungen beim Aufsichtsrat</p>
--	--	--

	<p>(6) <u>Die Förderausschussmitglieder erhalten keine Vergütung.</u></p> <p>(7) <u>Die Förderausschussmitglieder können sich untereinander vertreten. Vollmachten sind schriftlich zu erteilen und der Gesellschaft in Verwahrung zu geben.</u></p> <p>(8) <u>Über die Sitzungen des Förderausschusses ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer / von der Protokollführerin und dem Sitzungsleiter / der Sitzungsleiterin zu unterzeichnen und allen Förderausschussmitgliedern innerhalb einer Frist von 14 Tagen seit dem Sitzungstag in Abschrift zuzusenden ist.</u></p>	
<p>§ 13 Geschäftsführung</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer / Geschäftsführerinnen. Ist nur ein Geschäftsführer / eine Geschäftsführerin bestellt, vertritt dieser / diese die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer / Geschäftsführerinnen bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern / Geschäftsführerinnen gemeinschaftlich oder von einem Geschäftsführer / einer Geschäftsführerin in Gemeinschaft mit einem Prokuristen / einer Prokuristin vertreten.</p> <p>(2) Die Geschäftsführer / Geschäftsführerinnen werden von der Gesellschafterversammlung bestellt. Die Dauer der Bestellung beträgt höchstens fünf Jahre. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.</p> <p>(3) Das Dienstverhältnis der Geschäftsführer / Geschäftsführerinnen wird durch einen gesonderten Dienstvertrag geregelt.</p> <p>(4) Die Geschäftsführer / Geschäftsführerinnen können von der Gesellschafterversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.</p>	<p>§ 15 Geschäftsführung</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer / Geschäftsführerinnen. Ist nur ein Geschäftsführer / eine Geschäftsführerin bestellt, vertritt dieser / diese die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer / Geschäftsführerinnen bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern / Geschäftsführerinnen gemeinschaftlich oder von einem Geschäftsführer / einer Geschäftsführerin in Gemeinschaft mit einem Prokuristen / einer Prokuristin vertreten.</p> <p>(2) Die Geschäftsführer / Geschäftsführerinnen werden von der Gesellschafterversammlung bestellt. Die Dauer der Bestellung beträgt höchstens fünf Jahre. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.</p> <p>(4) Das Dienstverhältnis der Geschäftsführer / Geschäftsführerinnen wird durch einen gesonderten Dienstvertrag geregelt.</p> <p>(4) Die Geschäftsführer / Geschäftsführerinnen können von der Gesellschafterversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.</p>	
<p>§ 14 Pflichten der Geschäftsführer / Geschäftsführerinnen</p> <p>(1) Die Geschäftsführer / Geschäftsführerinnen sind ver-</p>	<p>§ 16 Pflichten der Geschäftsführer / Geschäftsführerinnen</p> <p>(1) Die Geschäftsführer / Geschäftsführerinnen sind ver-</p>	

<p>pflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats - soweit dieser zur Erteilung von Weisungen ermächtigt ist - und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen.</p> <p>(2) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat schriftlich Bericht entsprechend § 90 Aktiengesetz zu erstatten.</p> <p>(3) Die Geschäftsführung stellt bis zum 15.11. eines jeden Jahres einen Wirtschaftsplan (Investitions- und Finanzplan, Erfolgsplan, und Personalplan) für das Folgejahr auf. Die Geschäftsführung fertigt Halbjahresberichte zur Vorlage in den kommunalen Gremien an.</p> <p>(5) Alle drei Jahre ist ein Evaluierungs- und Perspektivbericht mit dem Stand zum 31.03.2006 bzw. zum 31.03.2009 zu erstellen, aus dem sich insbesondere der interne Geschäftsverlauf und die Erfolge bei der Schaffung von Arbeitsplätzen ergeben.</p>	<p>pflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung, des Aufsichtsrats - soweit dieser zur Erteilung von Weisungen ermächtigt ist – <u>sowie des Förderausschusses</u>, und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen.</p> <p>(2) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat schriftlich Bericht entsprechend § 90 Aktiengesetz zu erstatten.</p> <p>(3) Die Geschäftsführung stellt bis zum 15.11. eines jeden Jahres einen Wirtschaftsplan (Investitions- und Finanzplan, Erfolgsplan, und Personalplan) für das Folgejahr auf. Die Geschäftsführung fertigt Halbjahresberichte zur Vorlage in den kommunalen Gremien an.</p> <p>(6) Alle drei Jahre ist ein Evaluierungs- und Perspektivbericht mit dem Stand zum 31.03.2006 bzw. zum 31.03.2009 zu erstellen, aus dem sich insbesondere der interne Geschäftsverlauf und die Erfolge bei der Schaffung von Arbeitsplätzen ergeben. <u>Bei Beauftragung und Durchführung sind die Gesellschafter einzubinden.</u></p>	<p>Die Einbindung soll im Gesellschaftsvertrag verankert werden</p>
<p>§ 15 Jahresabschluss, Jahresabschlussprüfung, Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz</p> <p>(1) Die Geschäftsführung hat innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Geschäftsbericht und den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung mit Anhang) sowie den Lagebericht aufzustellen und nach Prüfung durch den Abschlussprüfer unverzüglich dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Die Prüfung des Jahresabschlusses ist gemäß § 124 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 123 NGO nach den Vorschriften über die Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben durchzuführen.</p> <p>Zu dem für die Jahresabschlussprüfung zuständigen Rechnungsprüfungsamt wird das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Hannover bestimmt.</p>	<p>§ 17 Jahresabschluss, Jahresabschlussprüfung, Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz</p> <p>(1) Die Geschäftsführung hat innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Geschäftsbericht und den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung mit Anhang) sowie den Lagebericht aufzustellen und nach Prüfung durch den Abschlussprüfer unverzüglich dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Die Prüfung des Jahresabschlusses ist gemäß § 124 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 123 NGO nach den Vorschriften über die Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben durchzuführen.</p> <p>Zu dem für die Jahresabschlussprüfung zuständigen Rechnungsprüfungsamt wird das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Hannover bestimmt.</p>	

<p>Es kann mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung eine Wirtschaftsprüferin, einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder andere Dritte beauftragen oder zulassen, dass deren Beauftragung in seinem Einvernehmen durch die Gesellschaft unmittelbar erfolgt.</p> <p>(2) Den für die Landeshauptstadt Hannover zuständigen Prüfungseinrichtungen werden die in § 54 HGrG und § 119 Abs. 3 Nr. 3 NGO vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.</p>	<p>Es kann mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung eine Wirtschaftsprüferin, einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder andere Dritte beauftragen oder zulassen, dass deren Beauftragung in seinem Einvernehmen durch die Gesellschaft unmittelbar erfolgt.</p> <p>(2) Den für die Landeshauptstadt Hannover zuständigen Prüfungseinrichtungen werden die in § 54 HGrG und § 119 Abs. 3 Nr. 3 NGO vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.</p>	
<p>§ 16 Einziehung von Geschäftsanteilen</p> <p>Die Gesellschafter können die Einziehung von Geschäftsanteilen beschließen, wenn der betroffene Gesellschafter zustimmt. Die Einziehung erfolgt durch die Geschäftsführung aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung. Für den dem ausscheidenden Gesellschafter zu zahlenden Ausgleich gilt § 18 Abs. 3.</p>	<p>§ 18 Einziehung von Geschäftsanteilen</p> <p>Die Gesellschafter können die Einziehung von Geschäftsanteilen beschließen, wenn der betroffene Gesellschafter zustimmt. Die Einziehung erfolgt durch die Geschäftsführung aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung. Für den dem ausscheidenden Gesellschafter zu zahlenden Ausgleich gilt § 20 Abs. 3.</p>	§ hat sich verschoben
<p>§ 17 Auflösung der Gesellschaft</p> <p>(1) Für den Fall der Auflösung der Gesellschaft erhalten die Gesellschafter entsprechend ihrer Geschäftsanteile die Vermögensgegenstände mit allen Aktiva und Passiva.</p> <p>(2) Im Übrigen erfolgt die Liquidation nach gesetzlichen Bestimmungen.</p>	<p>§ 19 Auflösung der Gesellschaft</p> <p>(1) Für den Fall der Auflösung der Gesellschaft erhalten die Gesellschafter entsprechend ihrer Geschäftsanteile die Vermögensgegenstände mit allen Aktiva und Passiva.</p> <p>(2) Im Übrigen erfolgt die Liquidation nach gesetzlichen Bestimmungen.</p>	
<p>§ 18 Ausscheiden eines Gesellschafters</p> <p>(1) Das Ausscheiden eines Gesellschafters ist mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum 31.12.2007 oder 31.12.2009 möglich. Die Kündigung gegenüber den übrigen Gesellschaftern hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen, der spätestens am 30.06. zur Post zu geben ist.</p> <p>Bei Ausscheiden eines Gesellschafters muss die Gesellschaft nicht aufgelöst werden, sondern kann von den</p>	<p>§ 20 Ausscheiden eines Gesellschafters</p> <p>(1) Das Ausscheiden eines Gesellschafters <u>vor Ablauf der in § 22 definierten Dauer der Gesellschaft ist nicht möglich.</u> Die Kündigung gegenüber den übrigen Gesellschaftern hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen, der spätestens am 30.06. zur Post zu geben ist.</p> <p>Bei Ausscheiden eines Gesellschafters muss die Gesellschaft nicht aufgelöst werden, sondern kann von den</p>	Die Kündigungsmöglichkeiten 2007 und 2009 sollen gestrichen werden.

<p>verbleibenden Gesellschaftern ohne Liquidation fortgesetzt werden. Die verbleibenden Gesellschafter müssen nicht in die Verpflichtungen des ausscheidenden Gesellschafters gemäß § 4 eintreten.</p> <p>(2) Der Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters ist durch Beschluss der Gesellschafterversammlung einzuziehen oder ganz oder teilweise an einen oder mehrere Gesellschafter oder einen von der Gesellschafterversammlung benannten Dritten abzutreten.</p> <p>(3) Der ausscheidende Gesellschafter erhält von der Gesellschaft einen Ausgleich für die Einziehung bzw. Übertragung seines Geschäftsanteils in Höhe des von ihm eingebrachten Stammkapitals.</p>	<p>verbleibenden Gesellschaftern ohne Liquidation fortgesetzt werden. Die verbleibenden Gesellschafter müssen nicht in die Verpflichtungen des ausscheidenden Gesellschafters gemäß § 4 eintreten.</p> <p>(2) Der Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters ist durch Beschluss der Gesellschafterversammlung einzuziehen oder ganz oder teilweise an einen oder mehrere Gesellschafter oder einen von der Gesellschafterversammlung benannten Dritten abzutreten.</p> <p>(3) Der ausscheidende Gesellschafter erhält von der Gesellschaft einen Ausgleich für die Einziehung bzw. Übertragung seines Geschäftsanteils in Höhe des von ihm eingebrachten Stammkapitals.</p>	
<p>§ 19 Bekanntmachungen</p> <p>Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger, sofern keine anderweitige Bekanntmachung vorgeschrieben ist.</p>	<p>§ 21 Bekanntmachungen</p> <p>Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger, sofern keine anderweitige Bekanntmachung vorgeschrieben ist.</p>	
<p>§ 20 Dauer und Auflösung der Gesellschaft</p> <p>Die Dauer der Gesellschaft ist befristet. Die hannoverimpuls GmbH endet spätestens nach 10 Jahren am 31. Dezember 2012. Auf Verlangen eines Gesellschafters, welches nicht vor dem 01.01.2012 gestellt werden kann, entscheiden die Gesellschafter in einer zu diesem Zweck einzuberufenden Gesellschafterversammlung über das Fortbestehen der Gesellschaft.</p>	<p>§ 22 Dauer und Auflösung der Gesellschaft</p> <p>Die Dauer der Gesellschaft ist befristet. Die hannoverimpuls GmbH endet spätestens nach 10 Jahren am 31. Dezember 2012. Auf Verlangen eines Gesellschafters, welches nicht vor dem 01.01.2012 gestellt werden kann, entscheiden die Gesellschafter in einer zu diesem Zweck einzuberufenden Gesellschafterversammlung über das Fortbestehen der Gesellschaft.</p>	<p>Vgl. § 20 Abs. 1: Kündigungsmöglichkeiten 2007 und 2009 gestrichen.</p>
<p>§ 21 Salvatorische Klausel</p> <p>Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgesehen ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.</p> <p>Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihm aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht</p>	<p>§ 23 Salvatorische Klausel</p> <p>Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgesehen ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.</p> <p>Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihm aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht</p>	

<p>rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn des Vertrages bedacht hätten.</p>	<p>rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn des Vertrages bedacht hätten.</p>	
<p>§ 22 Gerichtsstand Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern sowie zwischen den Gesellschaftern untereinander, sofern das Gesellschaftsverhältnis betroffen ist, ist Hannover.</p>	<p>§ 24 Gerichtsstand Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern sowie zwischen den Gesellschaftern untereinander, sofern das Gesellschaftsverhältnis betroffen ist, ist Hannover.</p>	
<p>§ 23 Kosten Die Kosten der Gründung der Gesellschaft einschließlich entstehender Steuern trägt die Gesellschaft bis zur Höhe von 5.000,00 EUR. Darüber hinausgehende Gründungskosten tragen die Gesellschafter.</p>	<p>§ 23 Kosten Die Kosten der Gründung der Gesellschaft einschließlich entstehender Steuern trägt die Gesellschaft bis zur Höhe von 5.000,00 EUR. Darüber hinausgehende Gründungskosten tragen die Gesellschafter.</p>	zeitlich überholt